



| | |
|---------------------------------------|---|
| §1 Name, Sitz, Eintragung | <p>Der am 14. März 1975 zu Dilsberg gegründete „Tennis-Club Dilsberg“ hat seinen Sitz in Neckargemünd – Dilsberg.</p> <p>Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Heidelberg eingetragen worden und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“. Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Tennisverband e.V.</p> <p>Soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen, gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Fachverbände, bei welchen Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder.</p> <p>Der Verein wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Sportbundes und des ihm angeschlossenen Badischen Tennisverbandes.</p> |
| §2 Zweck, Gemeinnützigkeit | <p>Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none">• Den Vereinsmitgliedern und auch Gästen stehen Plätze zur Ausübung des Sports zur Verfügung.• Regelmäßiges Trainings- und Übungsstunden für die Mitglieder, insbesondere für Kinder und Jugendliche• Turnierveranstaltungen und Teilnahme an Verbandsspielen <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>§3 Mitgliedschaft</p> | <p>Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aktiven Mitgliedern • passiven Mitgliedern • jugendlichen Mitgliedern (unter 18) • Doppelmitgliedern • Ehrenmitgliedern <p>Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei.</p> <p>Ehrenmitglied kann werden, wer 20 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliedsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.</p> <p>Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.</p> <p>Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch, jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monats.</p> <p>Eine Umwandlung des Mitgliedschaftsverhältnisses von aktiv in passiv ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Umstellung von passiver auf aktive Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag wird im letzteren Fall anteilig berechnet. Beide Umwandlungsarten des Mitgliedschaftsverhältnisses sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen.</p> <p>Doppelmitglieder sind solche, die in einem weiteren Tennisclub ordentliche Mitglieder sind.</p> |
| <p>§4 Aufnahme</p> | <p>Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dieser kann die Entscheidung in der auf die Ablehnung folgenden Mitglieder-versammlung verlangen. Deren Beschluss ist endgültig. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.</p> <p>Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>§5 Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft</p> | <p>Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erliegen.</p> <p>Der Austritt, d. h. die Kündigung einer Mitgliedschaft, kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Sie ist schriftlich beim Vorstand ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist einzureichen.</p> <p>Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt. • bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereins-satzung sowie wegen grob unsportlichen Betragens. • wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen. <p>Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von 1 Woche gegen die Entscheidung Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen. Dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.</p> <p>Dem Mitglied bleibt sodann der sportliche Rechtsweg entsprechend den Satzungen des Badischen Sportbundes oder der Fachverbände und der ordentliche Rechtsweg offen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.</p> <p>Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.</p> <p>Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter 1. bis 3. genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.</p> |
| <p>§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> | <p>Alle Mitglieder haben unabhängig von der Mitgliedsart gleiche Rechte im Verein und können an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Vereinsversammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies dem Vereinsvorstand zu melden.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>§7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins</p> | <p>Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder • Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen • freiwilligen Spenden • sonstige Einnahmen <p>Die Höhe der Vereinsbeiträge wird vom Vorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.</p> <p>Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungsausgaben • Aufwendungen im Sinne des §2 <p>Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baumaßnahmen ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.</p> |
| <p>§8 Vereinsvermögen</p> | <p>Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.</p> |
| <p>§9 Organe des Vereins</p> | <p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorstand (§10) • Mitgliederversammlung (§18) <p>(Im Bedarfsfall kann als weiteres Vereinsorgan ein Beirat beschlossen werden. In diesem Fall besteht der Vorstand zweckmäßigerweise aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassierer und dem Schriftführer. Der Beirat würde sich sodann aus den übrigen in §10 genannten Personen zusammensetzen, die entsprechend ergänzt werden können.)</p> |
| <p>§10 Vorstand</p> | <p>Der Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem 1. Vorsitzenden • dem 2. Vorsitzenden • dem Sportwart • dem Jugendwart • dem Schriftführer • dem Kassenwart <p>Der Gesamtvorstand kann ergänzt werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Abteilungsleiter • dem Spielausschuss • dem Wirtschaftsausschuss • dem Pressewart usw. • Beisitzer <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • der 1. Vorsitzende und • der 2. Vorsitzende |

| | |
|--|---|
| <p>§11 Vorstandswahl</p> | <p>Die Wahl des Vorstandes und der etwaigen Ausschüsse erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, durch die Mitgliederversammlung; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt; Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.</p> |
| <p>§12 Befugnisse des Vorstandes</p> | <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Ihm obliegt die Vereinsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.</p> <p>Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstands, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.</p> <p>Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.</p> <p>Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsverhandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.</p> |
| <p>§13 Ausschüsse</p> | <p>Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Insbesondere kommen in Frage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sportausschuss • Veranstaltungsausschuss • Materialausschuss • Platzausschuss • Ehrenrat <p>Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Wahlen hierzu nimmt die Mitgliederversammlung vor.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>§14 Jugendleitung</p> | <p>Die Jugendleitung kann sich eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung hat der Jugendausschuss verantwortlich zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem Jugendausschuss zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.</p> |
| <p>§15 Kassenprüfer</p> | <p>Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Hauptkassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.</p> |
| <p>§16 Geschäftsjahr</p> | <p>Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.</p> |
| <p>§17 Versammlungen</p> | <p>In bestimmten Zeitabständen sollen Versammlungen der Vereinsmitglieder stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch Ankündigung am „schwarzen Brett“ im Vereinsheim oder in der etwa vorhandenen Vereinszeitschrift, Tageszeitung oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder.</p> <p>Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung. Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>Die Abstimmung erfolgt mündlich, auf Verlangen eines Mitglieds jedoch namentlich, auf Wunsch eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>§18 Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) und außerordentliche Mitgliederversammlung</p> | <p>Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekannt gegeben werden. Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jahresberichte • der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer • Entlastung des Vorstandes und Ausschüsse • Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer • Anträge <p>Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.</p> <p>Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.</p> <p>In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.</p> |
| <p>§19 Wahlausschuss</p> | <p>Alljährlich kann durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt werden. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.</p> <p>Der Wahlausschuss hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Mitgliederversammlung vorgelegt. Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat der Versammlung als Alterspräsident die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahlen durchzuführen. Vorschläge aus der Mitgliedschaft sind 10 Tage vor der Versammlung dem Wahlausschussvorsitzenden bekannt zu geben.</p> |



| | |
|------------------------------------|---|
| §20 Haftung | Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen seines Versicherungsvertrages gewährleistet. |
| §21 Auflösung | Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder diesen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neckargemünd, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. |
| §22 Schlussbestimmungen | Die Satzungen treten nach Genehmigung durch den Badischen Sportbund bzw. den zuständigen Fachverbänden (bei eingetragenen Vereinen auch durch das Registergericht) sowie durch das zuständige Finanzamt Heidelberg und die Mitgliederversammlung in Kraft. |